

Richtlinie des Landes Tirol für den Wohnkostenzuschuss 2023

01.04.2023

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/soziales

Bezugnehmend auf den einmaligen Zweckzuschuss lt. Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 14/2023, gewährt das Land Tirol für das Kalenderjahr 2023 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss pro Haushalt zur teilweisen Abfederung der gestiegenen Wohnkosten.

Wohnkostenzuschuss 2023

1. 1. Antragsteller:in

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol.

Auch Mindestsicherungsbezieher:innen sind für den Wohnkostenzuschuss 2023 antragsberechtigt.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtig sind:

- Bewohner:innen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen
- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Grundversorgungsleistung beziehen

1. 2. Höhe der Förderung

Die Förderung für den Haushalt ist einkommensabhängig und die Höhe richtet sich nach den nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen:

1. 2. 1. Einkommensgrenze I

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.100,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.700,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 450,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses I beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 350,00
2	€ 450,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 100,00

1. 2. 2. Einkommensgrenze II

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.500,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 2.200,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 450,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses II beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 300,00
2	€ 375,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 75,00

1. 2. 3. Einkommensgrenze III

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 2.000,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 2.800,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 450,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses III beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 250,00
2	€ 300,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 50,00

2. Antrag

2. 1. Verfahrensbestimmungen

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung erfolgt nach der Grundlage des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG).

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Einmalige öffentliche Förder-, oder Zuschussleistungen
- Pflegegeldbezüge oder andere pflegebezogene Geldleistungen
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge / Ausgleichzulagenbonus

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.

2. 2. Verfahren

Um die Gewährung des Wohnkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragformulars bzw. des Online-Formulars anzusuchen. Anträge können im Zeitraum **vom 1. April bis 31. Oktober 2023** gestellt werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.

Das Formular liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk, bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde und bei den Bezirksverwaltungsbehörden, Bürgerservice, auf und das Online-Formular ist im Internet unter:

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/> abrufbar.

Von Mindestsicherungsbezieher:innen ist grundsätzlich eine Antragstellung erforderlich. Als Serviceleistung wird Bezieher:innen, die zum Stichtag 31.03.2023 Mindestsicherung bezogen haben, amtswegig ein Formular übermittelt.

Die Prüfung der Anträge, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol.

3. Verfahren

Für Fördernehmer:innen, denen der Heiz- oder Energiekostenzuschuss 2022 des Landes bewilligt wurde, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. Für diesen Personenkreis erfolgt für das Jahr 2023 eine amtswegige Prüfung und Leistungsgewährung auf der Grundlage des Jahres 2022 (Einkommensberechnung, Haushaltsgröße). Dafür ist die Rückübermittlung, der vom Land Tirol, Abt. Soziales amtswegig zugestellten, unterzeichneten Einwilligungserklärung samt einer eidesstattlichen Erklärung erforderlich.

Bei einer Veränderung der Einkommenssituation (Einkommensart, Einkommenshöhe) bzw. der Haushaltszusammensetzung (Zu- bzw. Wegzug, Geburt, ...), ist der entsprechende Vermerk auf der Zustimmungserklärung anzukreuzen.

Nicht als Änderung der Einkommenshöhe zählt die jährliche kollektivvertragliche Einkommenssteigerung und gesetzliche Einkommenserhöhung; eine solche ist nicht zu melden.

Das Land Tirol, als abwickelnde Stelle, hat die Möglichkeit die Fördervoraussetzung über eine Transparenzportalabfrage der Daten der Förderweber:innen bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Personen zu prüfen. Bei der Durchführung der Förderverfahren kann ebenfalls eine Abfrage im Zentralen Melderegister vorgenommen werden.

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern und die Zuschussberechtigung prüfen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben können zur Rückforderung der Förderung führen und strafrechtlich verfolgt werden.

4. Förderentscheidungen

4. 1. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.
4. 2. Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
4. 3. Der Zuschuss gebührt einmalig, bei einer allfälligen späteren Änderung der Verhältnisse erfolgt keine Neuberechnung.
4. 4. Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Eine neuerliche Antragsstellung ist auch bei veränderten Verhältnissen nicht möglich.
4. 5. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

In der Richtlinie wird auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen, daher ist eine gesonderte Unterschrift der Einwilligung zur Datenverarbeitung am Onlineformular nicht mehr erforderlich.

5. Datenschutz

a. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Fördergeber sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 120/2017, ermächtigt, die

- für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung und sonstige Maßnahmen,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung)
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten, die dem arbeitsmarktgerechten Einsatz der Förderungen dienen (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten und insbesondere dem Netzwerk Tirol Hilft bekanntzugeben:

- vom/von der FörderwerberIn bzw. dessen / deren VertreterIn, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Sozialversicherungsnummer, Daten über soziale Verhältnisse, Bankverbindungen, Beschäftigungsdaten, Leistungsbezüge, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen,
- vom/von der Ehegatten/in, eingetragenen PartnerIn oder Lebensgefährten/in des Förderwerbers und von sonstigen mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- vom/von der gesetzlichen VertreterIn: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht erbracht werden bzw. müssen bereits erbrachte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Pflegegeld gem. Punkt 3.3) erfolgt auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

Der/die Datenschutzbeauftragte/r kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>) erreicht werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden anlassbezogen zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen an folgende Empfänger weitergeleitet:

- die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, an die Gemeindeverbände und an die Gerichte
- die gesetzlichen Interessenvertretungen
- die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice
- die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union oder sonstige inländische Rechtsträger, die Maßnahmen im Sinn dieses Gesetzes gewähren oder unterstützen

Die Speicherdauer der Daten beträgt längstens sieben Jahre nach Beendigung des Förderverfahrens, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen Verfahren benötigt werden oder sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

b. Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 in der geltenden Fassung, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Objektförderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Abwicklung von Objektförderungen verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 143/2015, sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 in der geltenden Fassung, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.